

1. Änderung der Satzung

der Gemeinde Selfkant über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Gemeindegebiet Selfkant (Stellplatzablösung) vom 10. Juni 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am _____ die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Selfkant über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Gemeindegebiet Selfkant (Stellplatzablösung) vom 10. Juni 2016 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Selfkant erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 BauO NRW von Bauherren, die ihrer Stellplatzverpflichtung aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen oder nachkommen können. Ein Anspruch auf ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an einem Stellplatz wird durch die Zahlung des Geldbetrages nicht begründet.

Die Ablösung von Stellplätzen ist grundsätzlich nur im Altbestand bei durchgehender Reihenbebauung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Gemeindevertretung.

§ 2 Festsetzung der Gebietszonen

In der Gemeinde Selfkant werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- Gebietszone I (Tüddern und Süsterseel)
- Gebietszone II (alle übrigen Ortschaften)

§ 3 Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag zur Ablösung der Stellplatzpflicht je Stellplatz

in der **Gebietszone I** auf **4.000,00 €**,
in der **Gebietszone II** auf **3.500,00 €**

festgesetzt. Der zur Ablösung Verpflichtete erhält hierzu einen schriftlichen Bescheid.

§ 4 Verwendung des Geldbetrages

Die Geldbeträge sind gemäß § 51 Abs. 6 BauO NRW zweckgebunden und für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden. Die vorgenannten Maßnahmen können im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die *1. Änderung der Satzung* tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 17. Mai 2017

Der Bürgermeister

Corsten